



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

Registerungsbescheinigung
als Unionsbürgers





Herausgeber: Diputación de Alicante
Anschrift: Einheit ausländischer Bürger

■ Inhaltsverzeichnis

1. Was ist eine Registrierungsbescheinigung als Unionsbürger (Certificado de Registro como residente comunitario)?
2. Unbefristete aufenthaltsbescheinigung für unionsbürger

(Der Text wurde nach Maßgabe der am 04.2019 geltenden Gesetze verfasst)

1. Was ist eine Registrierungsbescheinigung als Unionsbürger (Certificado de Registro como residente comunitario)?

Es ist das Dokument, mit dem der Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Spanien nachweist.

Dieses Dokument weist nur den Wohnsitz des Unionsbürgers in Spanien nach, **es identifiziert jedoch weder den Inhaber noch seine Staatsangehörigkeit**. Die Inhaberschaft und die Staatsangehörigkeit können nur über Identifikationsunterlagen des Herkunftslandes erfolgen (gültiger Personalausweis oder Reisepass).

Die Eintragungsbescheinigung enthält die persönlichen Daten des Interessenten, Staatsangehörigkeit, Adresse, Ausländeridentifikationsnummer (Número de Identificación de Extranjero - NIE) und das Ausstellungsdatum und **sie läuft nicht ab**.

Voraussetzungen

Nachweis einer der folgenden Bedingungen:

- Arbeitnehmer in Spanien zu sein, oder
- Selbstständiger in Spanien zu sein, oder
- über ausreichende wirtschaftliche Mittel für sich selbst und seine Familienangehörigen zu verfügen, um die spanische Sozialhilfe während der Aufenthaltsdauer nicht zu belasten. Ferner hat er den Nachweis einer öffentlichen oder privaten Krankenversicherung in Spanien oder aus einem anderen Land, soweit diese eine vergleichbare Deckung wie die nationale Gesundheitsversorgung in Spanien während der Aufenthaltszeit bietet, vorzulegen.

Die Bewertung bezüglich der ausreichenden finanziellen Mittel wird individuell vorgenommen und immer unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des Antragstellers. Als ausreichender Nachweis für die Erfüllung dieser Anforderung gilt der Besitz von Mitteln, die über dem Betrag liegen, der jedes Jahr durch das Allgemeine Haushaltsgesetz (Ley de Presupuestos Generales del Estado) festgelegt wird, um unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des Betroffenen den Anspruch auf eine beitragsfreie Leistung zu begründen.

- Student sein und in einer öffentlichen oder privaten, von der Bildungsbehörde anerkannten Einrichtung, zugelassen sein, um ein Studium oder eine Berufsausbildung abzuschließen sowie eine in Spanien oder in

einem anderen Land anerkannte öffentliche oder private Krankenversicherung abgeschlossen zu haben, welche eine vollständige Deckung gewährleistet und eine zuverlässige Erklärung, wonach bestätigt wird, dass über genügend finanzielle Mittel für sich selbst und für die Familie verfügt wird, um nicht eine Last für die Sozialdienste in Spanien während der Aufenthaltszeit darzustellen.

- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, oder ein Familienmitglied sein, das einen Unionsbürger begleitet oder trifft, der eine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt. (Weitere Informationen finden Sie im Leitfaden zum Rechtsstatus von Familienangehörigen von Unionsbürgern unter <http://www.ciudadanosextranjeros.es/index.php?lang=de>).

Erforderliche Unterlagen

Hinweis: Im Allgemeinen sind Kopien der Dokumente und die Originale zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen.

- Offizielles Antragsformular (EX-18) in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Unionsbürger unterzeichnet. Dieses Formular ist erhältlich unter <http://extranjeros.empleo.gob.es/es/ModelosSolicitudes/>
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis. Sollte dieser abgelaufen sein, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
- Abhängig von der Voraussetzung, die folgende Dokumentation:

a) Wenn die **Person ein Arbeitnehmer** ist, kann jedes beliebige der folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung, aus der mindestens der Name und die Anschrift des Unternehmens, Steuernummer und der Kennnummer des Beitragskontos hervorgehen.
- Arbeitsvertrag, der bei der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstelle registriert ist, oder die Mitteilung des Vertrages und seiner Bedingungen über die Plattform CONTRAT@.
- Nachweis über die Anmeldung oder über die bei der Anmeldung bestehende Situation der Sozialversicherung oder die Genehmigung zur Überprüfung der Daten in den Dateien der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt (Tesorería General de la Seguridad Social).

b) Wenn die **Person selbstständig** ist, kann jedes beliebige der folgenden Dokumente vorgelegt werden:

- Eintragungsnachweis über die Eintragung von Wirtschaftstätigkeiten (Censo de Actividades Económicas).
- Eintragung im Handelsregister (Registro Mercantil).
- Nachweis über die Anmeldung oder über die bei der Anmeldung bestehende Situation der Sozialversicherung oder die Genehmigung zur Überprüfung der Daten in der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt oder in den Dateien der Allgemeine Finanzverwaltung (Agencia Tributaria).

c) Wenn **keine Arbeitstätigkeit** in Spanien ausgeübt wird, ist Folgendes vorzulegen:

- Bescheinigung über eine öffentliche oder private Krankenversicherung in Spanien oder aus einem anderen Land, soweit diese eine vergleichbare Deckung wie die nationale Gesundheitsversorgung in Spanien während der Aufenthaltszeit bietet. Rentner erfüllen diese Bedingung durch die Vorlage der Bescheinigung der Gesundheitsversorgung zulasten des Staates, von dem sie ihre Rente erhalten.
- Nachweis, dass der Betroffene über ausreichende Mittel für sich und seine Familienangehörige während des Aufenthaltszeitraumes in Spanien verfügt. Letzteres kann anhand jedwedes gesetzlich zugelassenen Beweismittels, wie Eigentumsurkunden, beglaubigte Schecks, Belege über Kapitalerträge oder Kreditkarten mit einer Bankbescheinigung, die den verfügbaren Kreditbetrag der besagten Karte nachgewiesen werden.

d) **Studenten** haben Folgendes nachzuweisen:

- Einschreibungsbeleg der öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung, welche von der zuständigen Bildungsbehörde anerkannt oder finanziert wird.
- Unterlagen, die belegen, dass der Student krankenversichert ist. Er kann eine Europäische Krankenversicherungskarte mit einer Gültigkeit ausstellen, die während des Aufenthaltszeitraums die erforderliche Gesundheitsversorgung abdeckt.
- Eine zuverlässige Erklärung über die ausreichenden Mittel für sich selbst und für seine Familie während des Aufenthaltszeitraumes.
- Als ausreichender Nachweis dieser Voraussetzungen gilt die Vorlage eines Beleges über die Teilnahme an einem Programm der Europäischen Union zur Förderung des Bildungsaustausches für Studenten und Lehrer.

e) **Familienangehörige eines Unionsbürgers**, haben Folgendes nachzuweisen:

- Aktualisierte und gegebenenfalls beglaubigte Belege über die verwandtschaftlichen Verhältnisse mit dem Unionsbürger.
- Nachweis über die finanzielle Abhängigkeit.
- Nachweis, dass der berechtigte Familienangehörige entweder angestellt oder selbstständig ist, über ausreichende Mittel zum Lebensunterhalt und zur Krankenversicherung verfügt oder Student ist,

über ausreichende Mittel für sich selbst und für die Mitglieder seiner Familie verfügt und krankenversichert ist.

Verfahren

Antragsberechtigter: ein Bürger der EU oder eines anderen Vertragsstaates persönlich.

Präsentationsstelle: Die Ausländerbehörde (Oficina de Extranjería) der Provinz, in der er beabsichtigt zu wohnen, oder auf der entsprechenden Polizeistation.

Frist: Drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Spanien.

Gebühr: Die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Gebühr muss vor der Ausstellung der Registrierungsbescheinigung bezahlt werden.

Ausstellung der Registrierungsbescheinigung: Sobald die Gebühr entrichtet und die Voraussetzungen festgelegt sind, wird den Unionsbürgern unverzüglich eine Registrierungsbescheinigung ausgestellt, in der der Name, die Staatsangehörigkeit, die Anschrift, die Ausländeridentifikationsnummer und das Datum der Eintragung angegeben sind.

2. UNBEFRISTETE AUFENTHALTSBESCHEINIGUNG FÜR UNIONSBÜRGER

Voraussetzungen

Es ist notwendig, einen der folgenden Umstände nachzuweisen:

1. Rechtmäßig in Spanien während eines andauernden Zeitraumes von fünf Jahren wohnhaft gewesen zu sein.
2. Arbeitnehmer oder Selbstständige, die ihre Beschäftigung beendet haben, weil sie das von der spanischen Gesetzgebung vorgesehene Rentenalter mit Anspruch auf Rente erreicht haben.
3. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Vorruhestand, wobei die Berufstätigkeit mindestens die letzten zwölf

Monate in Spanien ausgeübt wurde und mindestens ein Aufenthalt von mehr als drei Jahren in Spanien nachzuweisen ist. Der dreijährige Aufenthalt wird nicht verlangt, wenn der Unionsbürger mit einem spanischen Bürger verheiratet oder Lebenspartner ist oder, wenn es sich um einen Bürger handelt, der seine spanische Staatsangehörigkeit nach seiner Hochzeit oder Eintragung als Lebenspartner mit dem Arbeiter verloren hat.

4. Selbstständiger oder Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit aufgrund einer permanenten Arbeitsunfähigkeit beendet hat und ununterbrochen über zwei Jahre in Spanien wohnhaft war. Ein zweijähriger Zeitraum wird nicht verlangt, wenn:

- Die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erfolgte, die einen Anspruch auf Rente ergab, die eine Einrichtung des spanischen Staates ganz oder zum Teil zu verantworten hat.
- Der Unionsbürger mit einem spanischen Bürger verheiratet oder sein Lebenspartner ist oder, wenn es sich um einen Bürger handelt, der seine spanische Staatsangehörigkeit nach seiner Hochzeit oder Eintragung als Lebenspartner mit dem Arbeiter verloren hat.

5. Arbeitnehmer oder Selbstständiger sein und nach drei aufeinanderfolgenden Jahren Berufsausübung und Wohnsitz in Spanien eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat ausübt und täglich oder mindestens einmal pro Woche das spanische Staatsgebiet betritt.

Als Beschäftigungsdauer gelten die Zeiträume unfreiwilliger und ordnungsgemäß von der öffentlichen Arbeitsverwaltung nachgewiesener Arbeitslosigkeit, Arbeitsunterbrechungen, die dem Betroffenen nicht zuzurechnen sind und Arbeitsunterbrechungen wegen krankheits- oder unfallbedingter Fehlzeiten.

Erforderliche Unterlagen

Hinweis: Im Allgemeinen sind Kopien der Dokumente und die Originale zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzulegen.

1. Offizielles Antragsformular (EX-18) in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Unionsbürger unterzeichnet. Dieses Formblatt ist erhältlich unter <http://extranjeros.empleo.gob.es/es/ModelosSolicitudes/>.
2. Gültiger Reisepass oder Personalausweis. Sollte dieser abgelaufen sein, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
3. Beleg über den Tatbestand, der den unbefristeten Aufenthalt begründet. Die Vorlage eines solchen Nachweises ist nicht erforderlich, wenn eine ständige Aufenthaltsgenehmigung nach einem

andauernden gesetzlichen Aufenthalt über einen Zeitraum von fünf Jahren beantragt wird, da dieser Umstand von Amtswegen von der Ausländerbehörde überprüft wird.

Verfahren

Antragsberechtigter: ein Bürger der EU oder eines anderen Vertragsstaates persönlich.

Präsentationsstelle: Ausländerbehörde der Provinz, in der er beabsichtigt zu wohnen, oder auf der entsprechenden Polizeistation. Die Adresse, Telefonnummern und Öffnungszeiten der Ausländerbehörde finden Sie auf der Webseite:

http://www.seap.minhap.gob.es/servicios/extranjeria/extranjeria_ddgg.html.

Gebühr: Die zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Gebühr muss vor der Ausstellung der Registrierungsbescheinigung bezahlt werden.

Ausstellung der Bescheinigung über den unbefristeten Aufenthalt: Nach Zahlung der Gebühr und Festlegung der Bedingungen wird den Unionsbürgern unverzüglich eine Bescheinigung über das Recht auf den unbefristeten Aufenthalt ausgestellt. Darin muss der Name, die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz, die Ausländeridentifikationsnummer, das Datum der Eintragung und die Dauerhaftigkeit des Wohnsitzes zu entnehmen sein.

Wo kann die Bescheinigung beantragt werden?

Wenn sie in der Provinz Alicante wohnen, ist die Bescheinigung persönlich in den dafür qualifizierten Stellen anzufordern.

Derzeit werden diese Dienstleistungen in folgenden Stellen angeboten:

ALCOY (bei der Nationalen Polizeistation [Cuerpo Nacional de Policía])

ALICANTE (in der Dienststelle, die die nationale Polizei in den Geschäftsräumen des Ausländeramtes in Alicante eingerichtet hat)

ALTEA (in der Ausländerbehörde von Altea)

BENIDORM (bei der Nationalen Polizeistation)

DENIA (bei der Nationalen Polizeistation)

ELCHE (bei der Nationalen Polizeistation)

ELDA (bei der Nationalen Polizeistation)

ORIHUELA (bei der Nationalen Polizeistation)

ORIHUELA COSTA (bei der Nationalen Polizeistation)

TEULADA (in der Dienststelle, die die Nationale Polizei in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung [Ayuntamiento] von Teulada eingerichtet hat)

TORREVIEJA (bei der Nationalen Polizeistation)

Wichtiger Hinweis: *Wenn Dokumente aus anderen Ländern vorgelegt werden, müssen sie in das Spanische oder die Amtssprache des Gebiets, in dem der Antrag gestellt wird, übersetzt werden.*

Andererseits müssen alle ausländischen öffentlichen Dokumente zuvor vom Konsularbüro Spaniens (Oficina consular de España) mit Zuständigkeit in dem Land, in dem das Dokument ausgestellt wurde, und vom Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit (Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación) beglaubigt werden, es sei denn, das Dokument wurde von der zuständigen Behörde des Ausgabelandes gemäß dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 mit Apostille versehen und ist nicht aufgrund des Internationalen Übereinkommens von der Legalisierung ausgenommen. Weitere Informationen zur Übersetzung und Beglaubigung von Dokumenten finden Sie im Datenblatt Nr. 108.

Grundverordnung

- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
- Königliche Verordnung 240/2007 vom 16. Februar über Einreise, Freizügigkeit und Aufenthalt von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien.
- Verordnung PRE/1490/2012 vom 9. Juli mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Königlichen Verordnung 240/2004 vom 16. Februar über Einreise, Freizügigkeit und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Spanien.

Rechtlicher Hinweis: Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind lediglich informativ. Sie begründen keine Rechte, Erwartungen oder Verantwortlichkeiten irgendwelcher Natur für die Provinzialverwaltung von Alicante (Diputación de Alicante).



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE